

Recht im Alltag: Schutz des Arbeitsmarktes und des fairen Wettbewerbs

Die Schwarzarbeit hat viele Gesichter und führt zu zahlreichen Problemen mit volkswirtschaftlicher Tragweite. Das per 1. Januar 2008 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die dazugehörige Verordnung soll den Arbeitsmarkt und den fairen Wettbewerb schützen.

Schwarzarbeit verursacht – neben der Gefährdung des Arbeitnehmerschutzes und Ausfällen bei den Sozialversicherungen sowie Steuer- und Finanzbehörden – Konkurrenzverzerrungen in den Wirtschaftsbranchen. Sie ist gesetzlich nicht definiert. Im Allgemeinen versteht man darunter eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit, die ausgeübt wird unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften. Dazu gehören etwa Arbeiten, bei der gesetzliche Abgaben wie Sozialversicherungsbeiträge oder verbindlich erklärte Lohn- und Arbeitsbedingungen umgangen werden. Die Bandbreite reicht von kleinen Handwerkerleistungen nach Feierabend bis hin zu organisierter, illegaler Erwerbstätigkeit unter Umgehung des Steuer-, Sozialversicherungs-, Wettbewerbs- und insbesondere des Ausländerrechts.

Formen von Schwarzarbeit

Schwarzarbeit tritt in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf und betrifft nicht nur ausländische Arbeitnehmende, die ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden. Auch ein Unternehmer, der von den Löhnen Sozialversicherungsbeiträge abzieht, diese aber nicht einzahlt, fällt unter die Schwarzarbeit. Betroffen ist ferner jeder Doppel- und Zusatzverdienende, der sein reguläres Einkommen mit dem Lohn aus der Schwarzarbeit aufbessert, indem er in der Freizeit Aushilfsarbeiten verrichtet und dafür Geld erhält, das er nicht versteuert. Ein anderer leistet illegale Arbeit und bezieht

gleichzeitig Stempelgelder von der Arbeitslosenversicherung oder Leistungen der IV.

Gemäss einer Schätzung werden jährlich rund 38 Milliarden Franken an den Steuerbehörden und den Sozialversicherungen vorbei verdient. Die Schwarzarbeit belastet damit auch den ehrlichen Unternehmer und Arbeitnehmer, die letztlich für die durch illegales Verhalten entstandenen Verluste mit aufkommen müssen.

Pflicht zur Offenlegung der Arbeitsbedingungen

Die unterschiedlichen Probleme der Schwarzarbeit tangieren unterschiedliche Behörden wie die Steuerbehörde, die AHV-Behörde, die Arbeitslosenkassen, die Migrationsämter und andere. Das Schwarzarbeitsgesetz will daher eine engere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden erreichen und lässt die Kantone die Kontrollorgane bestimmen.

Einzelne Kantone haben bereits heute gut funktionierende Zusammenarbeitformen und Projekte über die kantonalen Ämter (Amt für Wirtschaft und Arbeit) unter anderem auch unter Beizug von Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Dabei geht es darum, die Schwarzarbeit mittels aktiven und unangemeldeten Kontrollen zu bekämpfen. Die Bauunternehmungen sind dazu angehalten, den Kontrollorganen während der Arbeitszeit freien Zutritt zu den Arbeitsplätzen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Dabei

sind alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

Allerdings hält das Gesetz nicht abschliessend fest, was unter «alle erforderlichen Unterlagen» gemeint ist. Ein derart weitläufiger Begriff dürfte auf Seiten der Kontrollorgane die Untersuchung erschweren und auf Seiten der Baufirmen Unsicherheiten schaffen.

Schärfere Sanktionen

Neben der Kontrolle soll auch die Sanktionierung fehlbarer Betriebe verschärft werden. Baufirmen, die Arbeiter unter schwerwiegender oder wiederholter Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten beschäftigen, können bis zu 5 Jahre von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Zu befürchten ist, dass diese Bestimmung durch die kantonalen Kontrollorgane unterschiedlich ausgelegt werden kann. Eine kantonsübergreifende, einheitliche Praxis ist daher wünschenswert.

Um das Bewusstsein zur Problematik und zur Tragweite der Schwarzarbeit zu stärken, ist eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne geplant, die der SBV zusammen mit anderen tragenden Arbeitgeberverbänden unterstützt. ■

*Romina Harast,
Rechtsdienst SBV*



Romina Harast

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Im Internet finden Sie unter www.baumeister.ch/Rechtsdienst diverse Merkblätter und Entscheidungshilfen.

Des Weiteren bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Hotline-Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer erreichen Sie uns zu den Hotline-Zeiten auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch.

Ihre schriftliche Anfrage für eine Erstberatung richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedsnummer an folgende Adresse:

*Schweizerischer
Baumeisterverband,
Rechtsdienst,
Weinbergstrasse 49,
8035 Zürich. ■*